



**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Meppen**

**Meppen, 30.11.2020**

**Vereinfachte Flurbereinigung Kluse  
Landkreis Emsland  
Verf. Nr. 2720**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Kluse

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird für Teile der Gemeinde Kluse, Landkreis Emsland, die **vereinfachte Flurbereinigung Kluse** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 2.151,3836 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

#### Gemeinde Kluse

Gemarkung Steinbild

Flur 1 tlw., Flur 2, Flur 3 tlw., Flur 4 tlw., Flur 5 tlw., Flur 6 tlw., Flur 7 tlw.,  
Flur 8 tlw., Flur 9 tlw., Flur 10 tlw., Flur 11, Flur 12, Flur 13 tlw., Flur 14  
tlw., Flur 15, Flur 16, Flur 17 tlw., Flur 19, Flur 20, Flur 22, Flur 23 tlw.,  
Flur 24

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinden Kluse, Wipplingen, Renkenberge und Fresenburg sowie der Samtgemeinde Dörpen zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnet (Anlage 2).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Kluse“.**

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Kluse, Landkreis Emsland.

#### Begründung der Einleitung:

Die Gemarkung Steinbild und die umgebende Region sind stark landwirtschaftlich geprägt.

Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch in Kluse die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen in der Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu sehen und zum

anderen in dem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der dem Verfahren unterliegende Grundbesitz ist jedoch teilweise zersplittert und unwirtschaftlich geformt.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind:

- Verbesserung der Erschließung bzw. Schaffung einer erstmaligen Erschließung der Flächen sowie eine Stärkung der Leistungsfähigkeit des Wegenetzes
- Zusammenlegung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu wirtschaftlichen Einheiten, um die Besitzersplitterung im Gemeindegebiet zu minimieren
- Entflechtung von Nutzungskonflikten (Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft): Schaffung zusammenhängender Bereiche für Natur und Landschaft einschließlich einer Nutzungsentflechtung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz
- Bodenordnerische Begleitung von Gewässerrenaturierungsvorhaben (u.a. Gewässerrandstreifen), soweit erforderlich und möglich

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kluse neben den landwirtschaftlich orientierten Zielen wie Wegebau und Flächenzusammenlegungen auch die Attraktivität des Raumes für Naherholung und Tourismus gesteigert werden soll.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer am 30.10.2019 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Finanzierung aufgeklärt. Ebenfalls sind entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG die beteiligten Behörden, Organisationen und Verbände mit Schreiben vom 20.07.2020 aufgefordert worden, bis zum 31.08.2020 laufende Maßnahmen, Planungen und Planungsabsichten innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kluse zu äußern. Im Zuge dieser Anhörung und Unterrichtung der Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung sind keine Bedenken erhoben worden, die einer vereinfachten Flurbereinigung entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG sind daher erfüllt.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kluse, Landkreis Emsland, wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

#### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung beabsichtigte Beschleunigung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und damit die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) als Grundlage der Baumaßnahmen nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kluse könnte die Förderung der notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen aufgrund der zeitlichen Befristung des aktuellen Förderprogramms der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang gesichert werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) einzureichen.

### **Hinweise:**

Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>.

Der Einleitungsbeschluss ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Kluse-Einleitungsbeschluss“ zu finden.

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Meppen  
Im Auftrage**

  
**Ubbenjans**



## **Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss Kluse, Landkreis Emsland**

**Vom 30.11.2020**

### **Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Einschränkung des Eigentums an Grundstücken**

#### **I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG**

In der vereinfachten Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

- II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)  
Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

- III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)  
Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.